

Anlage 2- Begründung zur Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten

Allgemeine Begründung:

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sind verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Beschluss des BVerfG vom 25. Juni 2014, Az. 1BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Die Bildung der Abrechnungsgebiete ist – unter verfassungskonformer Auslegung des § 10a KAG – dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Das heißt für Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet, dass diese zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge regelmäßig in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist das Stadtgebiet von Speyer als nicht zusammenhängendes Gebiet aufzuteilen. Die Abgrenzbarkeit einzelner Gebietsteile ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. So ist nach der Rechtsprechung die Abgrenzung vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig, wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, von der Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größeren oder klassifizierten Straßen, Flüssen sowie von rechtlichen Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen oder auch Ortsbezirksgrenzen.

Neben den topographischen Verhältnissen hat sich die Gemeinde im Übrigen an der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Nach der Rechtsprechung des OVG RLP (Urteil vom 4.6.2020 - 6 C 10927/19.OVG) folgt der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.

So sieht die Gesetzesbegründung zum aktuellen KAG (Mai 2020) indes Folgendes vor: Für die Abgrenzung aber sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. In Folge dessen können sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet im konkreten Fall auch bei einer Gemeinde oder in einem Ortsteil mit mehreren tausend Einwohnern, selbst bei einem deutlichen Vielfachen davon, decken.

Unter dieser Betrachtung sowie unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Entscheidungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen des OVG Rheinland-Pfalz werden im Stadtgebiet von Speyer folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

- Abrechnungseinheit 1 „Speyer-Nord nördlicher Teil“***
- Abrechnungseinheit 2 „Rinkenbergerhof“***
- Abrechnungseinheit 3 „Binsfeld“***
- Abrechnungseinheit 4 „Speyer-Nord südlicher Teil“***
- Abrechnungseinheit 5 „Industriegebiet“***
- Abrechnungseinheit 6 „Speyer-West nördlicher Teil“***
- Abrechnungseinheit 7 „Kernstadt“***
- Abrechnungseinheit 8 „Speyer-West südlicher Teil“***
- Abrechnungseinheit 9 „Oberkämmerer“***
- Abrechnungseinheit 10 „Vogelgesang“***
- Abrechnungseinheit 11 „Neuland“***
- Abrechnungseinheit 12 „Industriegebiet Flugplatz“***

Begründung im Einzelnen:

Abrechnungseinheit 1 „Speyer-Nord nördlicher Teil“

1. Nördliche Zäsur:
Hier erfolgt die Trennung durch die Kreisstraßen 1 und 23, welche als hochfrequentierte Hauptverkehrsstraßen fungieren. Außerdem ist die Abrechnungseinheit hier durch die Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB im Norden abgegrenzt.
2. Südliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
4. Östliche Zäsur:
Im Osten ist durch die Landesstraße 534 (Waldseer Straße) eine ausreichende Trennung gegeben, da die Straße außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen nicht zum Anbau bestimmt ist und als stark befahren gilt.

Abrechnungseinheit 2 „Rinkenbergerhof“

1. Nördliche Zäsur:
Die nördliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.
2. Südliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Im Westen bildet die Landesstraße 454 (Schifferstadter Straße), welche hauptsächlich den Verkehr von Schifferstadt nach Speyer, sowie in entgegengesetzte Richtung regelt, aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung als hoch frequentierte Hauptverkehrsstraße eine Zäsur.
4. Östliche Zäsur:
Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.

Abrechnungseinheit 3 „Binsfeld“

1. Nördliche Zäsur:
Hier erfolgt die Trennung durch die Kreisstraßen 1 und 23, welche als hochfrequentierte Hauptverkehrsstraßen fungieren. Außerdem ist die Abrechnungseinheit hier durch die Außenbereichsflächen nach § 35 BauGB im Norden abgegrenzt.
2. Südliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.

3. Westliche Zäsur:
Im Westen ist durch die Landesstraße 534 (Waldseer Straße) eine ausreichende Trennung gegeben, da die Straße außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen nicht zum Anbau bestimmt ist und als stark befahren gilt.
4. Östliche Zäsur:
Hier erfolgt die Trennung durch die Kreisstraße 2, welche als hochfrequentierte Hauptverkehrsstraße fungiert.

Abrechnungseinheit 4 „Speyer-Nord südlicher Teil“

1. Nördliche Zäsur:
Bei der A61 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte außerörtlich klassifizierte Straße, die in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt ist. Aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung ist sie daher als hinreichende Zäsur anzunehmen.
2. Südliche Zäsur:
Die südliche Zäsur verläuft ab der Kreuzung Schifferstadter Str. / Landwehrstraße / Waldseer Str. / Wormser Landstraße in den Norden hin zur Kreuzung Spaldinger Straße / Waldseer Straße / Tullastraße, die Tullastraße entlang bis zum Stöckelgraben. Sie verläuft weiter am Franzosengraben entlang bis hin zur A61. Die Zäsur ergibt sich durch die hohe Siedlungsdichte und den gravierend unterschiedlichen Ausbaufwand im Vergleich zur Abrechnungseinheit 5.
3. Westliche Zäsur:
Im Westen bildet die Landesstraße 454 (Schifferstadter Straße), welche hauptsächlich den Verkehr von Schifferstadt nach Speyer, sowie in entgegengesetzte Richtung regelt, aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung als hoch frequentierte Hauptverkehrsstraße eine Zäsur.
4. Östliche Zäsur:
Als östliche Zäsur werden die Außenbereichsflächen zwischen den Kleingärten in der Wamm und dem Steinhäuserwühlsee angenommen.

Abrechnungseinheit 5 „Industriegebiet“

1. Nördliche Zäsur:
Die Zäsur ergibt sich durch die Landesstraße 454 (Schifferstadter Straße), welche hauptsächlich den Verkehr von Schifferstadt nach Speyer, sowie in entgegengesetzte Richtung regelt. Bei der Schifferstadter Straße handelt es sich um eine hochfrequentierte Hauptverkehrsstraße. Die nördliche Zäsur verläuft weiter bis zur Kreuzung Schifferstadter Str. / Landwehrstraße / Waldseer Str. / Wormser Landstraße in den Norden hin zur Kreuzung Spaldinger Straße / Waldseer Straße / Tullastraße, die Tullastraße entlang bis zum Stöckelgraben, am Franzosengraben entlang bis hin zur A61. Die Zäsur ergibt sich durch die geringere Siedlungsdichte und den gravierend unterschiedlichen Ausbaufwand im Vergleich zur Abrechnungseinheit 4.
2. Südliche Zäsur:
Im Süden ist eine trennende Wirkung zumindest durch die eingleisige Bahnlinie Speyer Hbf – Industriegebiet Flugplatz anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Im Westen befindet sich sowohl die B9 (eine breite und hoch frequentierte Straße) als auch die Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Nord-West. Hier handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, die im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle (über die Landwehrstraße zur

Abrechnungseinheit 6) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Hier ist also ebenfalls eine Zäsur gegeben.

4. Östliche Zäsur
Der Rhein im Osten stellt hier eine markante Zäsur dar.

Abrechnungseinheit 6 „Speyer-West nördlicher Teil“

1. Südliche Zäsur
Beim Woogbach handelt es sich um einen breiten Bach, der im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit einem Kraftfahrzeug (über die Theodor-Heuss-Straße zur Abrechnungseinheit 8) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Er stellt eine markante Trennungsgrenze dar.
2. Westliche Zäsur
Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
3. Östliche Zäsur
Die östliche Zäsur ist durch die zweigleisige Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Nord-West anzunehmen, da diese im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle (über die Landwehrstraße zur Abrechnungseinheit 5) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

Abrechnungseinheit 7 „Kernstadt“

1. Nördliche Zäsur
Im Norden ist eine trennende Wirkung zumindest durch die eingleisige Bahnlinie Speyer Hbf – Industriegebiet Flugplatz anzunehmen, da die Bahnstrecke im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit dem Kraftfahrzeug (über die Wormser Landstraße) ohne großen Aufwand überquert werden kann.
2. Südliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
3. Westliche Zäsur
Bei der Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Hbf - Berghausen handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, durch die eine Zäsur anzunehmen ist.
4. Östliche Zäsur
Im Osten ist eine trennende Wirkung zumindest durch die eingleisige Bahnlinie Speyer Hbf – Industriegebiet Flugplatz anzunehmen.

Abrechnungseinheit 8 „Speyer-West südlicher Teil“

1. Nördliche Zäsur
Beim Woogbach handelt es sich um einen breiten Bach, der im entsprechenden Abschnitt nur einmal mit einem Kraftfahrzeug (über die Theodor-Heuss-Straße zur Abrechnungseinheit 6) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Er stellt eine markante Trennungsgrenze dar.

2. Südliche Zäsur
Die südliche Zäsur ist durch den Speyerbach anzunehmen, da er im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit dem Kraftfahrzeug (Holzstraße / Albert-Pfeiffer Straße zu Abrechnungseinheit 9) ohne großen Aufwand überquert werden kann.
3. Westliche Zäsur:
Bei der B9 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
4. Östliche Zäsur:
Bei der Bahnlinie Schifferstadt Süd – Speyer Hbf - Berghausen handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, die im entsprechenden Abschnitt nur an zwei Stellen mit dem Kraftfahrzeug (Mühlturnstraße, Obere Langgasse) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

Abrechnungseinheit 9 „Oberkämmerer“

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit ergibt sich durch ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil. Im Einzelnen:

1. Nördliche Zäsur:
Die nördliche Zäsur ist durch den Speyerbach anzunehmen, da er im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle mit dem Kraftfahrzeug (Holzstraße / Albert-Pfeiffer Straße zu Abrechnungseinheit 8) ohne großen Aufwand überquert werden kann.
2. Westliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
3. Östliche Zäsur:
Bei der Bahnlinie Speyer Hbf - Berghausen handelt es sich um eine zweigleisige Bahnlinie, die im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle (über die Alte Schwegenheimer Straße zur Abrechnungseinheit 7) ohne großen Aufwand überquert werden kann.

Abrechnungseinheit 10 „Vogelgesang“

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit ergibt sich durch ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil. Im Einzelnen:

1. Nördliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
2. Südliche/Westliche/Östliche Zäsur:
Sowohl die südliche, als auch die westliche und östliche Zäsur, ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.

Abrechnungseinheit 11 „Neuland“

Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit ergibt sich durch ihren optischen Ausdehnungsbereich als feststehender Stadtteil. Im Einzelnen:

1. Nördliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
2. Südliche Zäsur:
Die südliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Die westliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen zwischen der Abrechnungseinheit 10 und der Abrechnungseinheit 11 anzunehmen.
4. Östliche Zäsur:
Beim Fischergraben handelt es sich um einen Graben, der im entsprechenden Abschnitt an zwei Stellen mit dem Kraftfahrzeug (über die Straße Am Flugplatz und die Rheinhäuser Straße zur Abrechnungseinheit 12) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Zur Abrechnungseinheit 12 besteht außerdem ein gravierend unterschiedlicher Ausbaaufwand, weshalb die beiden Abrechnungseinheiten nicht zu einer zusammengefasst werden können.

Abrechnungseinheit 12 „Industriegebiet Flugplatz“

1. Nördliche Zäsur:
Bei der B39 handelt es sich um eine breite und hoch frequentierte Straße, die ebenfalls den Verkehr, des nach Speyer kommenden/verlassenden Verkehrs regelt. Dadurch und durch die Klassifizierung der Straße ist eine hinreichende Zäsur vorhanden.
2. Südliche Zäsur:
Die südliche Zäsur ist durch die angrenzenden Außenbereichsflächen anzunehmen.
3. Westliche Zäsur:
Beim Fischergraben handelt es sich um einen Graben, der im entsprechenden Abschnitt an zwei Stellen mit dem Kraftfahrzeug (über die Straße Am Flugplatz und die Rheinhäuser Straße zur Abrechnungseinheit 11) ohne großen Aufwand überquert werden kann. Zur Abrechnungseinheit 11 besteht außerdem ein gravierend unterschiedlicher Ausbaaufwand, weshalb die beiden Abrechnungseinheiten nicht zu einer zusammengefasst werden können.
4. Östliche Zäsur:
Der Rhein im Osten der Abrechnungseinheit 12 stellt hier eine markante Zäsur dar.